

Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

1. Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:

- 1.1 das Antreten ohne gültigen Spielerpass
- 1.2 das Fehlen der Beitragsmarke ab dem 01.02. des aktuellen Jahres
- 1.3 nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
- 1.4 nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes
- 1.5 das Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung
- 1.6 verschuldetes Nichtantreten einer Mannschaft
- 1.7 Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Wettkämpfe
- 1.8 wer die Richtlinien und Ordnungen des DKBC, KVS und KVLKL nicht einhält
- 1.9 Spieldurchführung mit abgelaufener Bahnabnahmeurkunde
- 1.10 Spielverlegung (außerhalb der Gebührenfreien Vorgaben)
- 1.11 Spielverlegung unter Inanspruchnahme der spielleitenden Stelle
- 1.12 zu späte Absage an Einzelmeisterschaften
- 1.13 verspätete Zahlung der Meldegebühr

2. Mit einer Spielsperre von 4 Wochen ist zu ahnden:

- 2.1 der sofortige Kegelsportstättenverweis wegen ungebührlichen Verhaltens vor, während oder nach dem Wettkampf
- 2.2 die zweite Verwarnung des gleichen Sachverhaltes
- 2.3 Spielen mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen
- 2.4 Spielen während einer Spielsperre

3. Mit einer Spielsperre von 8 Wochen ist zu ahnden:

- 3.1 die zweite Spielsperre

4. Mit einem Spielverlust (Punktverlust) ist zu ahnden:

- 4.1 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- 4.2 Spielabbruch durch eine mutwillige Handlung
- 4.3 Nichtbefolgung des Verweises trotz wiederholter Aufforderung

5. Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:

- 5.1 wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt

6. Mit einem Bußgeld werden belegt:

Mit 5,00 €	vergeben nach Ziffern	1.1; 1.3; 1.4; 1.5
Mit 10,00 €	vergeben nach Ziffern	1.2; 1.8; 1.10; 1.12; 2.1; 4.1; 4.2
Mit 15,00 €	vergeben nach Ziffern	2.3; 5.1
Mit 20,00 €	vergeben nach Ziffern	1.6; 1.9; 1.11; 1.13; 2.2; 4.3;
Mit 50,00 €	vergeben nach Ziffern	1.7; 2.4; 3.1

Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

Die Strafen nach Punkt 1 werden unverzüglich, die nach Punkt 2 bis 4 automatisch und unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes durch die spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der spielleitenden Stelle findet nicht statt. Bei sofortigem Kegelsportstättenverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Der Wettspielleiter hat den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Die Bekanntgabe der verhängten automatischen Strafe erfolgt durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss.

Die Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung wurde in der Vorstandssitzung am 27.05.2025 beschlossen und tritt ab 01.06.2025 in Kraft.